

Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil hat am 17.01.2002 aufgrund des 3 39 Abs. 5 Satz 5 Satz 4 Landesbauordnung folgende Änderungen der Bestimmungen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen beschlossen:

Art. I : § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ablösebeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 4.100,00 € zu zahlen.

Art. II: Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wannweil, 5. Februar 2002

Anette Rösch,
Bürgermeisterin

**Gemeinde Wannweil
Landkreis Reutlingen**

**Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Wannweil über die
Stellplatzablösung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil hat am 6. November 1990 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

**§ 1
Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Wannweil verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Der Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2
Ablösebeträge**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 8.000,00 DM zu zahlen.

**§ 3
Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde Wannweil zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach diesen Bestimmungen beigefügten Muster.

**§ 4
Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrags § 3 entscheidet der Gemeinderat.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten ab 15. November 1990 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzumachen.

Wannweil, 7. November 1990
gez. Scherret,
Bürgermeister